

für die Ortsgemeinde Pohl

AZ:

**21 DS 17/ 0024**

Sachbearbeiter: Herr Minor

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Pohl</b>	<b>öffentlich</b>	<b>27.08.2025</b>

**Beschluss über die Abrundungssatzung "Untere Taunusstraße"****Sachverhalt:**

Nach dem Aufstellungsbeschluss vom 12.03.2025 wurde ein Satzungsentwurf erstellt und zum Zwecke der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung versandt bzw. öffentlich ausgelegt. Die Auslegung endete am 13.06.2025.

Es wurde ein Verfahren nach § 34 Abs. 5 BauGB durchgeführt. Hiernach erhielten die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Abwägungsrelevant ist die Stellungnahme der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, die

- a) Hinweise als Untere Naturschutzbehörde
- b) Hinweise von wasserrechtlicher Bedeutung und
- c) Hinweise als Landesplanungsbehörde gibt.

Zu a) Final wird die Entsigelung durch die Entfernung von Bestandsgebäuden als Ausgleich anerkannt. Allerdings neigt man dazu, den Landespflegerischen Beitrag als zu kurzgehalten zu bezeichnen, wozu eine Bilanzierung des Eingriffes (Gebäude, Zufahrt...) angeregt wird. Dies sieht der Ortsgemeinderat nicht so, da grundsätzlich der Ausgleich auskömmlich ist und eine geforderte Bilanzierung kostenintensiv durch ein Fachbüro erbracht werden müsste. Die Satzung ist in der derzeitigen Form eine Dienstleistung der Verbandsgemeinde, die kein Fachpersonal für naturschutzrechtliche Gutachten hat. Das Vorhaben ist ein reines Privatvorhaben, bei dem die Ortsgemeinde lediglich einen Außenbereich dem Innenbereich zuordnen will. Wie an anderer Stelle schon ausgeführt kann die Naturschutzbehörde im Rahmen der Baugenehmigung Nebenbestimmungen erlassen.

Zu a) und b): Die weiteren Hinweise der Naturschutzbehörde und die Sachverhalte hinsichtlich wasserrechtlicher Bedeutung werden zustimmend zur Kenntnis genommen indem die Texte Bestandteil der Begründung werden.

Zu c) Wegen Fehlens einer entsprechenden Erforderlichkeit wird auf das zusätzliche Einbeziehen weiterer Flurstücke verzichtet.

Es entstehen der Gemeinde bei Beschlussfassung keine Kosten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat nimmt vorstehende Abwägungen an und beschließt die Satzung wie vorgelegt.

In Vertretung

Birk Utermark  
Beigeordneter

**Anlagen:**

Satzung